

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den  
Bachelorstudiengang Geoökologie  
- Umweltnaturwissenschaften -an der Universität Bayreuth  
(Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie)  
Vom 20. November 2009 in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Juni 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:<sup>\*)</sup>

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Satzungszweck
  - § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
  - § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
  - § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
  - § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
  - § 6 Niederschrift
  - § 7 Bekanntgabe
  - § 8 Wiederholung des Verfahrens
  - § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
  - § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
  - § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anhang: Leistungsbeurteilung

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Satzungszweck**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Ein ausgeprägtes Interesse an geoökologischen Fragestellungen, gutes abstraktes Denkvermögen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen Mensch-Umwelt-Beziehungen zu beschäftigen, sind über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehende Voraussetzungen, um im Studiengang bestehen zu können.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Studiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester beim Vorsitzenden der Kommission für die Eignungsprüfung eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 4 können bis 15. August des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften – ,
  - ggf. den Nachweis über studienvorbereitende Praktika.
- (5) <sup>1</sup>Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachtei-

ligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

### **§ 3**

#### **Kommission für die Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt die Kommission für die Eignungsprüfung (Kommission). <sup>2</sup>Der Kommission gehören drei Professoren an, die in dem Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – mitwirken. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. <sup>4</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:
  1. die vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und
  2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, zwei Fächern aus dem Kanon Physik, Chemie, Biologie oder Erdkunde und einer Fremdsprache, die im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens acht Punkten bewertet worden sind. <sup>2</sup>Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.
- (3) Bei ausländischen Studierenden und Quereinsteigern entscheidet die Kommission in begründeten Ausnahmefällen über die Anerkennung äquivalenter Noten und die Prüfungsform.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von ca. 60 Minuten und ggf. ein ca. 20minütiges Gespräch. <sup>2</sup>Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.
- (2) <sup>1</sup>Im schriftlichen Eignungstest wird das geoökologische Grundwissen des Bewerbers festgestellt. Geprüft werden Grundkenntnisse aus den Umweltwissenschaften und zur menschlichen Nutzung von Ökosystemen. <sup>2</sup>Das Gespräch soll weiterhin Einblick in die Leistungsbereitschaft des Bewerbers geben.
- (3) <sup>1</sup>Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (max. drei Studierende) geführt werden. <sup>2</sup>Es wird in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Bachelorstudiengangs Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften – vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Die Leistungen aus schriftlichem Eignungstest, der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächern und ggf. des Gesprächs werden unterschiedlich gewichtet. <sup>2</sup>Die Gesamtbewertung wird wie folgt vorgenommen:
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Gesamtbewertung ein;
  2. das arithmetische Mittel aus den Abiturnoten der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächern geht mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Gesamtbewertung ein;
  3. der schriftliche Eignungstest gemäß § 5 Abs. 1 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein;
  4. das persönliche Gespräch nach § 5 Abs. 1 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein.

<sup>3</sup>In jedem in die Gesamtbewertung einfließenden Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema im Anhang ergeben. <sup>4</sup>Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 150 Punkte. <sup>5</sup>Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 80 erforderlich. <sup>6</sup>Bewerber, die die erforderliche Mindestpunkt-

zahl von 80 bereits an Hand der vorgelegten Unterlagen gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 erreicht haben, gelten als geeignet und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.  
<sup>7</sup>Bewerber, die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 weniger als 50 Punkte oder im schriftlichen Eignungstest weniger als 4 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet" und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

- (5) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis "geeignet" oder "nicht geeignet" bewertet.
- (6) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.
- (7) <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>2</sup>Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. <sup>3</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

## **§ 6**

### **Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied bzw. vom Kommissionsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer

Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

## **§ 8**

### **Wiederholung des Verfahrens**

<sup>1</sup> Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 7 die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9**

### **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie) vom 20. April 2006 (AB UBT 2006/65) außer Kraft.

## **Anhang**

### **Leistungsbeurteilung**

Für die Punktevergabe ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

15 - 13 Punkte = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.